

15 CS 07.2729
Au 2 S 07.1121



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Christian Loh,
Hochstr. 14, 57319 Bad Berleburg,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch:
Personalmanagement Telekom,
Rechtsservice Dienstrecht,
Gradstr. 18, 30163 Hannover,

- Antragsgegnerin -

bevollmächtigt:
Postdirektor Wolfgang Treppesch
Deutsche Telekom AG,
Gradestr. 18, 30163 Hannover,

wegen

Umsetzung
(Antrag nach § 123 VwGO);
hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen
Verwaltungsgerichts Augsburg vom 18. September 2007,

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96
12 NOV 2007

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 15. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Happ,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Wünschmann,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Herrmann

ohne mündliche Verhandlung am 6. November 2007
folgenden

Beschluss:

- I. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 18. September 2007 wird in Nm. I. und II. aufgehoben.
- II. Der Antragsgegnerin wird untersagt, den Antragsteller wie in der Umsetzungsverfügung vom 8. August 2007 vorgesehen einzusetzen.
- III. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsstreits in beiden Rechtszügen zu tragen.
- IV. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Der Antragsteller, ein seit dem 1. November 2003 dem Unternehmensbereich Vivento der Deutschen Telekom AG zugewiesener Beamter des gehobenen Dienstes (technischer Fernmeldeamtsrat), wendet sich mit seinem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen die Umsetzungsverfügung der Antragsgegnerin vom 8. August 2007 (vom 4.9. bis 30.11.2007 befristeter Einsatz bei Vivento CC BP in Bonn). Das Verwaltungsgericht hat den Antrag mit Beschluss vom 18. September 2007 abgelehnt.

2 Der Antragsteller hat Beschwerde eingelegt. Er beantragt,

3 der Antragsgegnerin unter Abänderung des angefochtenen
Beschlusses zu untersagen, ihn bis zum Abschluss des Wider-
spruchsverfahrens auf Grund der Umsetzungsverfügung vom 8.
4 August 2007 einzusetzen.

4 Die Antragsgegnerin beantragt,

5 die Beschwerde zurückzuweisen.

6 Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge
Bezug genommen.

II.

7 Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Das Verwaltungsgericht hat es zu
Unrecht abgelehnt, die begehrte einstweilige Anordnung zu erlassen. Die
Umsetzung des Antragstellers ist rechtswidrig. Die einstweilige Anordnung ist
nötig, um wesentliche Nachteile vom Antragsteller abzuwenden (§ 123 Abs. 1
Satz 2 VwGO).

8 1. Für die Umsetzung vom 8. August 2007 gibt es keine ausreichende recht-
liche Grundlage.

9 Der Antragsteller kann gemäß Art. 33 Abs. 5 GG beanspruchen, dass ihm als
Inhaber des statusrechtlichen Amtes eines technischen Amtrats (A 12) ein
abstrakt-funktionelles Amt sowie ein amtsangemessenes konkret-funktionelles
Amt übertragen werden. Diesen Anspruch erfüllt die Antragsgegnerin jedenfalls
seit dem Zeitpunkt der Zuweisung des Antragstellers zu dem Unternehmens-
bereich Vivento am 1. November 2003 nicht mehr. Dafür ist es bedeutungslos,
dass der Antragsteller gegen die "Versetzung" zu Vivento keinen Rechtsbehelf
ergriffen hat. Denn diese "Versetzung" hat nicht etwa rechtsgestaltend den
besagten Anspruch vernichtet, sondern die mit seiner Nichterfüllung infolge der
"Versetzung" zusammenhängenden Fragen erst aufgeworfen.

Die grundsätzliche Berechtigung der Antragsgegnerin, den Antragsteller umzusetzen (§ 1 Abs. 1 PostPersRG i.V.m. § 55 Satz 2 BBG), steht in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit jenem Recht des Antragstellers. Solange die Antragsgegnerin dem Antragsteller kein abstrakt-funktionelles Amt überträgt, ist sie ihrerseits an einer Umsetzung gehindert. Es kann auf sich beruhen, ob das auch gelten würde, wenn der Antragsteller nach dem Verlust seines bisherigen abstrakt-funktionellen Amtes in einer überschaubaren Phase des Übergangs noch ohne neues Amt in diesem Sinn ist. Denn so liegen die Dinge nicht.

2. Ohne die einstweilige Anordnung käme gerichtlicher Rechtsschutz wegen der Umsetzung zu spät. Für den Antragsteller wären damit wesentliche Nachteile verbunden (§ 123 Abs. 1 VwGO). Zwar nimmt die einstweilige Anordnung die Hauptsache zu Lasten der Antragsgegnerin vorweg. Das steht ihr aber nicht grundsätzlich entgegen. Vielmehr soll mit Hilfe einer einstweiligen Anordnung gerade verhindert werden, dass die Hauptsache umgekehrt faktisch zu Lasten des Antragstellers durch bloßen Zeitablauf vorweggenommen wird (Happ in Eyermann, VwGO, 12. Auflage 2006, RdNr. 66a zu § 123) und dadurch wesentliche Nachteile entstehen.

3. Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO
Streitwert: § 47, § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 3 Nr. 1 GKG

4. Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Happ

Wünschmann

Hermann